

# **„Veränderte Impressumpflicht für Internet-Seiten von Versicherungsvermittlern“**

**Haben Sie eine Internet-Seite für Ihr Unternehmen? Ja? Gut! Hat Ihre Internet-Seite eine „Anbieterkennzeichnung“? Können Sie darauf beherrscht „Ja“ sagen? Sehr gut! Ist Ihre Anbieterkennzeichnung korrekt? Wirklich? In Zukunft können Sie sich da als Finanzdienstleister nicht so sicher sein.**

Eine Homepage für das eigene Unternehmen zu besitzen ist heutzutage ein Muss geworden. Doch im Internet lauern Gefahren. Damit sind nicht nur Hacker, Viren oder ähnliche Wegelagerer auf der Datenautobahn gemeint. Es lauern auch rechtliche Gefahren, eine davon bei der so genannten „Anbieterkennzeichnung“, besser bekannt als „Impressumpflicht“. Jede ordentliche Internet-Seite muss ein Webimpressum haben. „Na gut, sagen Sie sich, habe ich doch“. Das Webimpressum muss aber bestimmte Inhalte haben. All zu oft dies wird sträflich übersehen. Aber wo steht das eigentlich geschrieben? In dem heutigen Umfang kommen diese Informationspflichten – wie so viele rechtliche Neurungen – natürlich aus Brüssel. Um die Vorgaben der europäischen E-Commerce-Richtlinie (ECRL) zu erfüllen, hat der deutsche Gesetzgeber im Jahre 2001 u. a. das Teledienstgesetz (TDG) geändert. Auch Finanzdienstleister bieten so genannte „Teledienste“ an, wenn sie auf Dauer Internet-Seiten betreiben und dabei nicht vorwiegend journalistisch tätig sind. Sie müssen dann die Vorgaben des TDG beachten.

Und was muss im Webimpressum alles drin stehen? Eine schnelle Antwort hierauf muss zunächst typisch juristisch ausfallen: „Es kommt darauf an!“. Denn je nachdem für welche Zwecke der Betreiber seine Internet-Seite verwendet, treffen ihn unter-

schiedliche Informationspflichten. Grundsätzlich kann man das in § 6 TDG nachlesen. Doch die alleinige Kenntnis dieser Vorschrift reicht für den Finanzdienstleister leider nicht aus, um zu wissen, welche Angaben in sein Webimpressum gehören.

Zu den Informationspflichten, die ein Webimpressum erfüllen muss, gehört zunächst – wie zu vermuten ist – die Angabe des Namens und der Anschrift des Unternehmens. „Kein Problem sagen Sie?“ Ja, bei natürlichen Personen vielleicht. Bei Kapital- und Personenhandelsgesellschaften muss die korrekte Firma einschließlich eines vollständigen Rechtsformzusatz genannt werden. Außerdem ist die „ladungsfähige“ Anschrift zu nennen. Potsfach oder E-Mail-Adresse reichen nicht aus. Das ist dann keine so leichte Frage mehr, wenn Ihr Unternehmen beispielsweise mehrere Niederlassungen hat. Ach ja, außerdem sind die „organschaftlich“ vertretungsberechtigten Personen anzugeben. Aber wer ist das? Der Prokurist ist es jedenfalls nicht. Wen nennt man, wenn Gesamt- oder Einzelvertretungsbefugnis besteht? Also aufgepasst!

Dann müssen im Webimpressum Angaben gemacht werden, die eine „schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation“ ermöglichen. Auf gut Deutsch, es muss eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer aufgeführt werden, unter der Sie tatsächlich und schnell erreichbar sind. Das Gesetz verlangt keine kostenlose Kontaktaufnahmemöglichkeit. Sie dürfen also auch eine Gebühr für die Benutzung der Telefonnummer verlangen (z. B. Mehrwertdienste wie 0190er- und 0900er-Nummern oder „shared-cost-Nummern“ wie die 0180er-Nummer). Bei Angabe der E-Mail-Adresse genügt es, wenn

Webimpressum aber nicht gemacht werden. Also alles in Butter?

Die europäische ECRL spricht eine andere Sprache. Der Betreiber einer Internet-Seite hat danach Angaben zum Registereintag zu machen, wenn er „in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist“. Das Gewerbeverzeichnis mag kein vergleichbares Register sein, weil es nicht öffentlich ist. Für Finanzdienstleister existiert somit ein mit dem Handelsregister vergleichbares Register somit nicht. Noch nicht. Das wird sich bald ändern und daran hat mal wieder einmal Brüssel und die Versicherungsvermittler-Richtlinie (VVR) „schuld“. Zukünftig werden die Industrie- und Handelskammern (IHK) ein so genanntes Vermittlerregister für Versicherungsvermittler führen und auch Registernummern vergeben. Dieses Vermittlerregister wird über das Internet für jedermann öffentlich zugänglich sein. Es ist damit mit dem Handelsregister vergleichbar, weil es eine ähnliche Aufgabe erfüllt. Nimmt man also die europarechtliche Vorgabe ernst, so müssten Finanzdienstleister, die Versicherungen vertreiben in Zukunft ihr Webimpressum um diese Angaben erweitern.

**Die Informationspflichten für das Webimpressum von Finanzdienstleistern gehen aber noch weiter.** Unternehmen, die ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ausüben, müssen in ihrem Webimpressum die zuständige Aufsichtsbehörde und deren Anschrift nennen. Bloß wer ist bei Finanzdienstleistern die zuständige Aufsichtsbehörde?

Im Bereich der Kapitalanlagevermittlung kann dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sein. Bei Vermittlern von Immobilien, Finanzierungen, Kapitalanlagen, die nach § 34c der Gewerbeordnung (GewO) eine Gewerbeerlaubnis benötigen, ist das zuständige Gewerbeamt die Aufsichtsbehörde und muss im Webimpressum angegeben werden. Dies ist nunmehr vom Oberlandesgericht Koblenz in einem Urteil vom 25. April 2006 (Aktenzeichen 4 U 1587/04) so festgestellt worden.

„Na gut, sagen Sie, aber für die Vermittlung von Versicherungen brauche ich doch keine Erlaubnis, also habe ich auch keine Aufsichtsbehörde.“ Noch nicht. Nach Umsetzung der VVR benötigen Versicherungsvermittler – wie nunmehr allseits bekannt sein sollte – eine spezielle Erlaubnis und diese wird dann von der IHK erteilt. Zukünftig wird die IHK die Aufsichtsbehörde der

Versicherungsvermittler sein. Im Webimpressum des Versicherungsvermittlers muss sich also hierzu zukünftig eine Angabe finden lassen. Dies hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) in einem Schreiben an den Arbeitgeberverband der finanzdienstleistenden Wirtschaft e. V. (AfW) bestätigt.

„Aber jetzt ist doch genug, meinen Sie?“ Leider nein! Denn ein Webimpressum muss außerdem „berufsspezifische Informationen“ aufweisen, wenn der Betreiber der Internet-Seite einen „reglementierten Beruf“ ausübt. Das ist der Fall, wenn die Ausübung von bestimmten Qualifikationen anhängt. „Aber Versicherungsvermittler brauchen doch keine, meinen Sie?“ Noch nicht. Und raten Sie mal? Genau! Durch die Umsetzung der VVR werden für Versicherungsvermittler spezielle gesetzliche Regelungen eingeführt, die deren Berufsausübung betreffen. Zukünftig wird die Berufsausübung der Versicherungsvermittler in dem neuen § 34d GewO und für Versicherungsberater in dem neuen § 34c GewO sowie in einer neuen Verordnung über die Versicherungsvermittlung (VersVermVO) geregelt. Und danach benötigen Versicherungsvermittler in Zukunft einen so genannten „Sachkundenachweis“, also die erfolgreich abgelegte Prüfung zum Versicherungsfachmann oder vergleichbare Abschlüsse, wie beispielsweise den Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK). Dieser Titel muss dann im Webimpressum angegeben werden. Auch dies hat das BMWi in seinem Schreiben an den AfW so bestätigt. Auch die eben genannten berufsrechtlichen Regelungen müssen dann im Webimpressum genannt werden. Damit aber nicht genug. Es muss mitgeteilt werden, wo diese öffentlich zugänglich sind. Jedoch reicht es, wenn ein Link bereitgehalten wird, der auf Internet-Seiten verweist, auf denen diese rechtlichen Regelungen zur Verfügung stehen. Bloß wo wird das sein? Eigentlich müsste auch die Kammer angegeben werden. Zwar sind Sie als Gewerbetreibender in der Regel Mitglied der IHK. Das BMWi hält die Nennung der IHK als zuständige Kammer im Webimpressum jedoch nicht für erforderlich. Im Webimpressum muss nur die Mitgliedschaft in einer „berufsständigen“ Kammer mitgeteilt werden, damit sind nur die speziellen Kammern, wie beispielsweise die Anwalts- oder die Ärztekammer gemeint.

Zu guter Letzt muss im Webimpressum – wenn vorhanden – die Umsatzsteueridentifikationsnummer genannt werden. Daraus folgt aber nicht die

Pflicht, sich eine solche Nummer zu beschaffen. Also wenn Sie keine haben, müssen Sie diese auch nicht angeben.

Schön und gut. Aber wen kümmert es, wenn das Webimpressum diesen gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht? Es gibt zwei mögliche Konsequenzen: Denn der Betreiber der Internet-Seite handelt wettbewerbswidrig aber auch ordnungswidrig. Wer Verbraucherschützende Regelungen nicht einhält, und die im TDG vorgeschriebenen Angaben im Webimpressum dienen dem Verbraucherschutz, verschafft sich einen „Vorsprung durch Rechtsbruch“. Dies stellt ein nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unzulässiges Wettbewerbsverhalten dar. Dies hat das OLG Koblenz in dem zuvor genannten Urteil speziell in Bezug auf einen Finanzdienstleister so festgelegt. Zwar hat der Verstoß gegen die Impressumspflicht in dem entschiedenen Fall nach Ansicht des OLG Koblenz nicht die „Bagatelgrenze“ überschritten. Ob Verstöße gegen die Impressumspflicht grundsätzlich angreifbar sind, ist unter den Obergerichten aber nicht unumstritten. Man sollte es also nicht darauf ankommen lassen. Denn Mitbewerber, Wettbewerbs- bzw. Unternehmerverbände sowie Verbraucherverbände aber auch die IHK'n könnten Unterlassung und damit Änderung des Webimpressums verlangen. Um eine Klage zu vermeiden, ist der Betreiber der Internet-Seite dann gezwungen eine Unterlassungserklärung abzugeben. Diese Unterlassungserklärung muss eine empfindliche Geldstrafe für den Fall enthalten, dass erneut gegen die Informationspflichten des TDG verstoßen wird. Erfolgt die Aufforderung (Abmahnung) es zu unterlassen, eine Internet-Seite mit einem unzureichenden Webimpressum zu betreiben, durch einen Anwalt wird es sofort teuer. Denn bei Internet-Seiten kann der Gegenstandswert schnell 10.000,00 Euro und mehr betragen. Der Anwalt hat kann bereits für die Abmahnung vom Betreiber der Internet-Seite Ersatz seiner Kosten verlangen und die können leicht bis zu 750,00 Euro betragen. Daneben kann die hierfür zuständige Behörde den Verstoß gegen das TDG mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro ahnden.

Also, wer unsicher ist, ob sein Webimpressum auch nach Umsetzung der VVR, den gesetzlichen Vorgaben standhält, sollte sich auf jeden Fall anwaltlich beraten lassen. Gleiches gilt für den Fall, dass man wegen Fehler im Webimpressum abgemahnt wird.

Stand: 13.06.2006